

I. Allgemeine Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Allen Lieferungen und Leistungen der KOCH Pac-Systeme GmbH (nachfolgend "KOCH") liegen diese Lieferbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als KOCH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn KOCH in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(2) Erfüllungsort für beide Teile und für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Pfalzgrafenweiler (Bundesrepublik Deutschland). Handelsübliche Klauseln (wie z.B. FCA Pfalzgrafenweiler) sind nach den bei Vertragsschluss gültigen Definitionen der Internationalen Handelskammer auszulegen.

(3) Soweit sich aus den Angeboten von KOCH nichts anderes ergibt, sind diese freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KOCH zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt.

(4) Eine Bestellung gilt als verbindliches Vertragsangebot des Bestellers. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist KOCH berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei KOCH anzunehmen.

(5) Der Besteller hat sicherzustellen, dass nur diejenigen Mitarbeiter des Bestellers elektronische Bestellungen absetzen, die hierfür auch entsprechend bevollmächtigt wurden.

(6) Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen Skizzen und sonstige Darstellungen sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben dienen nur der allgemeinen Veranschaulichung. Sie sind für die Konstruktion und technische Ausführung nicht verbindlich; die Konstruktion und technische Ausführung behält sich KOCH vor.

(7) An Zeichnungen, Dokumentationen, Mustern, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich KOCH Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung von KOCH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(8) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von KOCH maßgebend.

(9) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller KOCH gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Lieferzeit, Lieferverzögerung, Force Majeure

(1) Die Lieferzeit wird zwischen den Parteien individuell vereinbart. Andernfalls wird sie von KOCH bei Annahme der Bestellung angegeben.

(2) Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Leistung einer Anzahlung oder die rechtzeitige Belieferung von KOCH mit Packmaterial für Probelaufe bzw. bestellerbezogenen Formateilen gemäß § 6 (2) dieser Lieferbedingungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit KOCH die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten steht unter dem Vorbehalt, dass KOCH selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird.

(4) Sofern keine Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart ist, ist eine vereinbarte Lieferzeit eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von KOCH verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Soweit vertraglich eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der vertraglich vorgesehene Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

(5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von KOCH liegen, zurückzuführen, so ist KOCH während der Dauer des Ereignisses von ihren Leistungspflichten befreit und die Lieferzeit verlängert sich angemessen. KOCH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Soweit nicht anders individuell vereinbart, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk von KOCH verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KOCH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, treffen die Pflichten zur beförderungssicheren Ladung, Stauung und Befestigung des Liefergegenstandes sowie zu deren Entladung den Besteller bzw. dessen Spediteur, Frachtführer oder Abholer.

(2) Die Einbringung des Liefergegenstandes erfolgt grundsätzlich durch den Besteller. Der Kunde hat für die Einbringung rechtzeitig geeignetes Hebelmittel zu disponieren. Sofern die Parteien eine Einbringung des Liefergegenstandes durch KOCH vereinbart haben, wird die Maschine inkl. aller Zubehörteile durch ein von KOCH beauftragtes Transportunternehmen vom LKW entladen, auf Panzerrollen abgestellt, zum Aufstellort transportiert und am Aufstellort positioniert. Alle hierfür erforderlichen Hilfsmittel (Kran, Gabelstapler und Panzerrollen) sind vom Besteller rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart. Sofern die Parteien eine Einbringung des Liefergegenstandes durch KOCH vereinbart haben, hat der Besteller insbesondere dafür zu sorgen, dass (i) der Aufstellort frei von Hindernissen ist, (ii) bei der Verwendung von Luftkissen der Transportweg eine Länge von 30 m nicht überschreitet und (iii) der Transportweg ebenerdig in einem Stück verläuft und frei von Störkonturen ist. Ein erneutes Anheben des Liefergegenstandes am Aufstellort (wegen z.B. Sockel) durch einen Spezialkran ist nicht im Lieferumfang enthalten.

(3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, muss diese unverzüglich zum vereinbarten Termin, hilfsweise nach der Meldung von KOCH über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern KOCH ihre Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennt. Für eine vereinbarte Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

(4) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die KOCH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes spätestens vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

(5) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Abnahme aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist KOCH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. KOCH kann, unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen, insbesondere den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers einlagern und/oder den Besteller mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

(6) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich ohne Skonti oder sonstige Nachlässe ab Werk Pfalzgrafenweiler und ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Wenn Sonderanfertigungen den Einsatz neuer Technologien oder Verfahrensweisen erfordern und sich daraus Mehrkosten ergeben, ist KOCH berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Preise an die veränderten Kosten zu fordern; Liefertermine und Zahlungsbedingungen sind entsprechend neu festzusetzen. Diese Regelung ist nur dann anwendbar,

V 0.1 – 02/2023

KOCH Pac-Systeme GmbH
Dieselstrasse 13
72285 Pfalzgrafenweiler, Germany
Phone +49 7445 181-0
Fax +49 7445 181-50
info@koch-pac-systeme.com
www.koch-pac-systeme.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Tobias Uhlmann
Geschäftsführer:
Thomas Winkler (CEO)

Baden-Württembergische Bank
BIC SOLADEST600
IBAN DE09 6005 0101 7498 5011 83

Amtsgericht Stuttgart
HRB-Nr. 430506

Deutsche Bank AG
BIC DEUTDE33HAN
IBAN DE07 65070084 0017 804600

Ust.-IdNr. DE 182085474
St.-Nr. 42070/03298

I. Allgemeine Lieferbedingungen

wenn die Auftragsbestätigung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinweist. In diesem Fall wird in der Auftragsbestätigung der Stand der Technik beschrieben, der Basis des Ausgangspreises ist.

(3) Nach Ablauf vereinbarter Zahlungsfristen darf KOCH Zinsen in Höhe der von ihrer Bank geforderten Kreditzinsen berechnen; dem Besteller ist der Nachweis gestattet, der KOCH durch seinen Verzug entstandene Schäden sei nicht entstanden oder erheblich geringer als die Pauschale. Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel und etwaige andere Zahlungsmittel werden von KOCH nur vorläufig akzeptiert, endgültig aber erst nach Eingang der Gutschrift auf dem Bankkonto von KOCH. Diskontieren und Prolongation von Wechseln gelten nicht als Erfüllung.

(4) Wenn der Besteller eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät, kann KOCH ihm eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen verbunden mit der Androhung der Kündigung des Vertrages für den Fall eines fruchtlosen Fristablaufs; die Fristsetzung gilt zugleich als Mahnung im Sinne des § 286 BGB. Wird die Vertragserfüllung vom Besteller nicht bis zum Ablauf dieser Frist nachgeholt, kann KOCH den Vertrag kündigen und über den Liefergegenstand anderweitig disponieren. Im Falle dieser Kündigung kann KOCH den vollen Kaufpreis fordern. Davon abzuziehen sind die bereits geleisteten Zahlungen sowie der Wert derjenigen Teile, die ohne Änderung weiterverwendet werden können. Beruht das vertragswidrige Verhalten des Bestellers auf höherer Gewalt, so kann KOCH nur die ihr bis zur Kündigung entstandenen sowie die von ihr nicht mehr abwendbaren Kosten verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche im Falle schuldhafter Pflichtverletzung durch den Besteller) bleiben unberührt.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist KOCH nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann KOCH den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(6) Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gem. § 7 dieser Lieferbedingungen unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von KOCH aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich KOCH das Eigentum an den verkauften Liefergegenständen vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat KOCH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die KOCH gehörenden Liefergegenstände erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann KOCH die Herausgabe der Liefergegenstände verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; KOCH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Liefergegenstände herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf KOCH diese Rechte nur geltend machen, wenn KOCH dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Lässt das Recht desjenigen Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann KOCH alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller hat bei den Maßnahmen mitzuwirken, die KOCH zum Schutze ihres Eigentumsrechtes – oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand – treffen will.

§ 6 Funktionsumfang und Funktionstests

(1) Soweit zwischen KOCH und dem Besteller vereinbart, werden die Liefergegenstände von KOCH vor Auslieferung getestet. Vorbehaltlich individueller Vereinbarung mit dem Besteller werden nur Produkte geschuldet, mit denen marktübliche Packmaterialien in der in der Spezifikation angegebenen Größe und Beschaffenheit verarbeitet werden können.

(2) Wird aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Besteller vor Auslieferung der Liefergegenstände ein Funktionstest bei KOCH vereinbart, so muss das zu Testzwecken zur Verfügung gestellte Probematerial in Qualität, Größe, Verhalten, Aussehen und Beschaffenheit identisch mit dem Originalprodukt sein. Mit der Anlieferung von Probematerial bei KOCH hat der Besteller ein für das Probematerial gültiges Sicherheitsdatenblatt vorzulegen. Für den Verbleib und die Entsorgung des beigegebenen Probematerials ist KOCH nur insoweit verantwortlich, wie dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgehalten ist.

§ 7 Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet KOCH unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 8 – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

(3) Sachmängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist KOCH hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von KOCH für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(4) KOCH leistet keine Gewähr für Sachmängel, wenn

- a) Packmaterialien und zu verpackende Produkte des Bestellers nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen;
- b) der Besteller den Liefergegenstand verändert (§ 7 (9) bleibt unberührt);
- c) der Liefergegenstand gegen die Anweisung von KOCH aufgestellt oder in Betrieb gesetzt wurde;
- d) die Betriebs- und Wartungsanleitungen von KOCH nicht befolgt wurden oder der Liefergegenstand sonst wie unsachgemäß behandelt wurde;
- e) KOCH keine angemessene Gelegenheit oder Zeit zur Nacherfüllung erhalten hat;
- f) der Mangel auf gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen ist.

(5) Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Besteller ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Besteller zur Verfügung gestellt oder deren Verwendung der Besteller entgegen eines Hinweises von KOCH ausdrücklich verlangt hat, leistet der KOCH keine Gewähr.

(6) Der Besteller hat KOCH rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn der Liefergegenstand im Mehrschichtbetrieb verwendet oder ungewöhnlichen Umständen (z.B. klimatischer, örtlicher oder betrieblicher Natur) ausgesetzt wird. Versäumt er entsprechende Hinweise, so hat Uhlmann für eine entsprechende Eignung keine Gewähr zu leisten.

(7) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann KOCH zunächst wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von KOCH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(8) KOCH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(9) Der Besteller hat KOCH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der

V 0.1 – 02/2023

KOCH Pac-Systeme GmbH
Dieselstrasse 13
72285 Pfalzgrafenweiler, Germany
Phone +49 7445 181-0
Fax +49 7445 181-50
info@koch-pac-systeme.com
www.koch-pac-systeme.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Tobias Uhlmann
Geschäftsführer:
Thomas Winkler (CEO)

Baden-Württembergische Bank
BIC SOLADEST600
IBAN DE09 6005 0101 7498 5011 83

Amtsgericht Stuttgart
HRB-Nr. 430506

Deutsche Bank AG
BIC DEUTDE33HAN
IBAN DE07 65070084 0017 804600

Ust.-IdNr. DE 182085474
St.-Nr. 42070/03298

I. Allgemeine Lieferbedingungen

Besteller KOCH die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn KOCH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(10) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt KOCH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann KOCH vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

(11) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von KOCH Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist KOCH unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn Uhlmann berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Bessert der Besteller oder ein Dritter im Rahmen der Selbstvornahme unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von KOCH für die daraus entstehenden Folgen.

(12) Ist KOCH eine qualitätsgemäße Nacherfüllung nicht möglich, werden sich die Parteien besprechen. Soweit dies für den Besteller zumutbar ist, darf KOCH zur Erfüllung ihrer Nacherfüllungspflicht andere Liefergegenstände oder Lösungen von KOCH liefern, die insgesamt die vereinbarte oder bei Fehlen einer Beschaffensvereinbarung eine im Gesetz (§§ 434 Abs. 1, 633 Abs. 2 BGB) als mangelfrei definierte Beschaffenheit des Liefergegenstandes aufweisen.

(13) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

Rechtsmängel

(14) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patente, oder Urheberrechten von Dritten, wird KOCH auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch KOCH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird KOCH im Falle von Verschulden den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

(15) Die in § 7 (12) genannten Verpflichtungen von KOCH sind vorbehaltlich § 8 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller KOCH unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller KOCH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. KOCH die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 7 (12) ermöglicht,
- KOCH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers oder darauf beruht, dass sich die Verletzung erst aufgrund der Kombination des Liefergegenstandes durch den Besteller mit Produkten oder Lieferungen außerhalb des Lieferumfanges von KOCH ergibt und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

(16) KOCH steht nicht dafür ein, dass die auf dem Liefergegenstand hergestellten Endprodukte frei von Schutzrechten Dritter sind, einschließlich des hierbei verwendeten Herstellverfahrens.

(17) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von

§ 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet KOCH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet KOCH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet KOCH vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(3) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von KOCH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(4) Eine nach der vorstehenden Bestimmung bestehende Haftung für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden ist begrenzt auf die Höhe der Deckungssummen der Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung von KOCH.

(5) Die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden KOCH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit KOCH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn KOCH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Software

(1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller hat grundsätzlich keinen Anspruch auf den zugehörigen Objekt- oder Quellcode,

V 0.1 – 02/2023

KOCH Pac-Systeme GmbH
Dieselstrasse 13
72285 Pfalzgrafenweiler, Germany
Phone +49 7445 181-0
Fax +49 7445 181-50
info@koch-pac-systeme.com
www.koch-pac-systeme.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Tobias Uhlmann
Geschäftsführer:
Thomas Winkler (CEO)

Baden-Württembergische Bank
BIC SOLADEST600
IBAN DE09 6005 0101 7498 5011 83

Amtsgericht Stuttgart
HRB-Nr. 430506

Deutsche Bank AG
BIC DEUTDE33HAN
IBAN DE07 65070084 0017 804600

Ust.-IdNr. DE 182085474
St.-Nr. 42070/03298

I. Allgemeine Lieferbedingungen

es sei denn, dessen Übergabe an den Besteller wurde gesondert vereinbart.

(2) Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang gemäß UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KOCH zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei KOCH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

(3) KOCH prüft die Software vor deren Bereitstellung an den Besteller durch den jeweiligen Stand der Technik entsprechende und aktuelle Schutzmaßnahmen auf Computerviren, Trojanische Pferde, Hoax-Viren und vergleichbare Programmierungen, Programmteile und Schadensfunktionen, die zum Verlust oder Verfälschung von Daten oder Programmen oder zur Beeinträchtigung von Systemen oder Teilen davon führen können (im Folgenden „Computerviren“ genannt). Gleichwohl kann hier- durch weder das Risiko, dass die Software unerkannte oder mutierte Computerviren enthält, noch dass solche zu einem späteren Zeitpunkt in ein (Betriebs- oder Kontroll-) System des Bestellers eindringen und dadurch eventuell die Programmdateien der Software oder sonstige Daten oder Programme verändern oder löschen oder Systeme beeinträchtigen, ausgeschlossen werden.

(4) Der Besteller hat daher selbst ebenfalls Maßnahmen zum Schutz vor

Computerviren und anderen destruktiven Daten zu treffen. Er ist verpflichtet, vor der Ausführung der gelieferten Software und dem Öffnen von Dateien, diese selbst auf Befehl mit Computerviren zu testen. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen seiner (Betriebs- oder Kontroll-) Systeme einsetzen will, sofern dadurch die Funktionalität der Software von KOCH beeinflusst werden kann.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen KOCH und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von KOCH in Pfalzgrafenweiler. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. KOCH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Lieferbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichts- stand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

V 0.1 – 02/2023

KOCH Pac-Systeme GmbH
Dieselstrasse 13
72285 Pfalzgrafenweiler, Germany
Phone +49 7445 181-0
Fax +49 7445 181-50
info@koch-pac-systeme.com
www.koch-pac-systeme.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Tobias Uhlmann
Geschäftsführer:
Thomas Winkler (CEO)

Baden-Württembergische Bank
BIC SOLADEST600
IBAN DE09 6005 0101 7498 5011 83

Amtsgericht Stuttgart
HRB-Nr. 430506

Deutsche Bank AG
BIC DEUTDE33HAN
IBAN DE07 65070084 0017 804600

Ust.-IdNr. DE 182085474
St.-Nr. 42070/03298

Nach vertraglicher Absprache oder auf besondere Anforderung stellen wir zur Aufstellung, Überholung und Instandsetzung der von uns gelieferten Maschinen unsere Serviceingenieure zur Verfügung. Über die vorstehend aufgeführten Leistungen hinausgehende Aufgaben können übernommen werden, wenn sie mit uns vorher vereinbart werden.

Unsere Servicetechniker erbringen ihre Leistungen auf der Grundlage unserer umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der folgenden, ergänzend geltenden Bedingungen für Serviceleistungen:

1. Unsere Servicetechniker sind nicht berechtigt, in irgendeiner Form rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
2. Werden wir mit anderen Arbeiten als der Aufstellung, Überholung und Instandsetzung der von uns gelieferten Maschinen nach Maßgabe der beigefügten Bedienungsanleitung beauftragt und haben diese sonstigen Arbeiten wesentliche Veränderungen an der Maschine zum Inhalt oder zur Folge, behalten wir uns die Durchführung des Sicherheitsprüfverfahrens nach dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen auf Kosten des Kunden vor.
Aus der Nichtdurchführung eines etwa erforderlichen erneuten Sicherheitsprüfverfahrens können gegen uns keinerlei Rechte oder Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – hergeleitet werden, wenn die Unterlassung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und nicht zu Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit führt.
3. Um den Einsatz der Servicetechniker möglichst langfristig vorausplanen und eine reibungslose Abwicklung der Serviceleistungen gewährleisten zu können, sind die Leistungen rechtzeitig – mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten – anzufordern. Wir sind in keiner Weise regresspflichtig zu machen, wenn der Kunde nicht so rechtzeitig disponiert, wie es zur Einteilung der Serviceingenieure notwendig ist, und wir infolgedessen – z. B. durch Verfügungen von Verwaltungsangestellten, höhere Gewalt oder Mangel an geeignetem Personal – an der rechtzeitigen Entsendung gehindert sind.
4. Von uns erbetene vorherige Schätzungen über Einsatzdauer und –kosten sind nur annähernd und unverbindlich.
5. Bei einer evtl. nachträglichen Auftragsverlängerung wird die angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist für die Serviceleistungen gesondert vereinbart.
6. Bestellungen von Servicetechnikern, Ersatz- und Zubehörteilen sollen grundsätzlich schriftlich mit Bestellnummer erfolgen.
7. Der Kunde verpflichtet sich, auf seine Kosten und Verantwortung folgende Vorbereitungen zu treffen:
 - a) Transport der Maschinen an den Aufstellungsort. Transportschäden sind uns unverzüglich zu melden.
 - b) Vorbereitung der Anlage
Die Anlage muss ausgepackt und entfettet werden, ohne scharfe Lösungsmittel zu verwenden, die die verschiedenen Maschinenteile und den Anstrich beschädigen könnten. Für den Fall der Maschinenüberholung und –reparatur muss die Maschine gereinigt und gut zugänglich gemacht werden. Die Energiezuführungen an die Maschinen sind vorzubereiten.
 - c) Vorbereitungen des Arbeitsmaterials.
Die Zubehörkisten sind zu öffnen und die Ersatzteile zu reinigen sowie anschließend in der Nähe der Maschine zu lagern. Beim Auspacken ist darauf zu achten, dass keine Kleinteile verloren gehen.
 - d) Vorbereitung des Arbeitsablaufs
Alle Zusatzaggregate an unseren Maschinen für Materialzuführung, Füllung, Dosierung und Produkttransport sollen so aufgestellt werden, dass sie gut zugänglich sind und Einstell- und Wartungsarbeiten ungehindert durchgeführt werden können.
 - e) Bereitstellung von Hilfsmitteln etc.

Vom Kunden sind insbesondere kostenlos zur Verfügung zu stellen:

- die für die Arbeiten notwendigen Hilfseinrichtungen wie z.B. Hebewerkzeuge, Rüsthölzer, Seile u.a. sowie eine ausreichende Werkzeugausstattung einschließlich Werkbank mit Schraubstock in unmittelbarer Nähe der Maschine;
- bei Bedarf personelle Hilfeleistung durch Maurer, Installateure, Handlanger, Zimmerleute usw. Das Hilfspersonal hat sich nach den Anweisungen unseres Servicetechnikers zu richten. Es empfiehlt sich, unserem Servicetechniker zwei technisch versierte und erfahrene Personen beizustellen, die später die Maschinen bedienen sollen.
- die zu verarbeitenden Rohstoffe wie Füllgut und Verpackungsmaterial (einschließlich Klebstoff) für einen industriellen Dauerbetrieb in der vom Kunden gewünschten Länge zum Anlernen seines Bedienpersonals (Qualität und Maßgenauigkeit der Packstoffe und Packhilfsstoffe müssen der vereinbarten bzw. der von uns empfohlenen Ausführung entsprechen);

- die erforderliche Betriebskraft (z.B. Strom, Wasser, Druckluft, Dampf) sowie die Beleuchtung, einen verschließbaren Raum für die Aufbewahrung wertvoller Maschinenteile, Werkzeuge usw.

Die vorstehend aufgeführten vorbereitenden Maßnahmen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass der Servicetechniker unmittelbar nach seiner Ankunft beim Kunden mit den Servicearbeiten beginnen kann.

8. Der Kunde verpflichtet sich ferner, uns rechtzeitig schriftlich über die für den Einsatzort geltenden gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften zu informieren, soweit diese durch unser Servicepersonal zu beachten und einzuhalten sind. Alle Sicherheitsausrüstungen wie Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe etc. sind vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.
9. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung erkennt der Kunde mit der Aufnahme der Arbeiten durch unser Servicepersonal an, dass Arbeiten, die auf seine Anweisung erfolgen und über den vereinbarten Auftrag hinausgehen, auf alleinige Kosten und Verantwortung des Auftraggebers ausgeführt werden. Der Kunde stellt uns und unsere Mitarbeiter insoweit ausdrücklich von sämtlichen entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen frei.
10. Der Servicetechniker wird sich an die Arbeitszeit im Betrieb des Kunden halten und sich der Betriebsordnung des Werkes unterwerfen. In dringenden Fällen ist er zu Leistung von Überstunden verpflichtet; dessen ungeachtet ist generell die Einsatzzeit unserer Servicetechniker auf maximal 10 Arbeitsstunden täglich begrenzt.
11. Sofern für unser Servicepersonal keine Hotelunterkunft zur Verfügung steht, die in der Nähe der Einsatzstelle liegt oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb einer halben Stunde zu erreichen ist, ist vom Kunden ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Als geeignete Unterkunft können beheizbare Einbettzimmer mit Duschgelegenheit und WC angesehen werden.
12. Im Rahmen seiner Serviceabrechnung hat der Servicetechniker dem Kunden eine Aufstellung seines Arbeitsstundenaufwandes vorzulegen. Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Kunden wird die Richtigkeit der eingetragenen Arbeitszeiten, die ordnungsgemäße Übergabe der funktionsfähigen Maschine und die ordnungsgemäße Durchführung von Sonderaufgaben bestätigt.
13. Wird die Servicearbeit durch einen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben, gestört oder unterbrochen, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten (auch für Wartezeiten) zu Lasten des Kunden. Dies trifft z.B. dann zu, wenn Störungen an vor- oder nachgeschalteten Fremdaggregaten auftreten, auch wenn unser Servicetechniker mit dem Zusammenschluss und Aufbau beauftragt wurde.
14. Unsere Haftung für Mängel sowie unsere Haftung aus sonstigen Gründen richten sich nach den Ziffern 4, 6 und 7 der umseitig aufgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
15. Bei allen Leistungen an Maschinen verbleibt das Eigentum an eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen bis zur vollständigen Bezahlung der Teile und der Serviceleistungen bei uns.
16. Steuern, die im Zusammenhang mit dem Serviceeinsatz im Land des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
17. Vom Kunden ist ein befugter Ansprechpartner zu benennen.

V 0.1 – 01/2014

KOCH Pac-Systeme GmbH
Dieselstrasse 13
72285 Pfalzgrafenweiler, Germany
Phone +49 7445 181-0
Fax +49 7445 181-50
info@koch-pac-systeme.com
www.koch-pac-systeme.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Tobias Uhlmann
Geschäftsführer:
Thomas Winkler (CEO)

Baden-Württembergische Bank
BIC SOLADEST600
IBAN DE09 6005 0101 7498 5011 83

Amtsgericht Stuttgart
HRB-Nr. 430506

Deutsche Bank AG
BIC DEUTDE33HAN
IBAN DE07 65070084 0017 804600

Ust.-IdNr. DE 182085474
St.-Nr. 42070/03298